

PLANGRUNDLAGE	ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE	INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG/§ 1 (1) (2), (3) BAU NVO	EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES OFFENT- LICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBELAST § 9 (1) 5 BBAUG	VERSORGUNGS-, ENTWASSERUNGS- UND VERWERTUNGSFLÄCHE § 9 (1) 12, 14 (6) BBAUG	ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BBAUG, RUNDERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18, (5), (6) BBAUG	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (6) § 39 H (1) BBAUG, § 10 (1) (2) ST. BAUFG
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZU EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLUR - KARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1830 IM MASSTAB 1:1000 DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE) DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZU NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTVERMESSUNGEN (NR 55 FA II) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND INTER VERWENDUNG VON FORTVERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEU- VERMESSUNG GEM. FFG BEST. UND VERM. PKL. ANW.	12 WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER WOHNGEBAUDE OHNE HAUSNUMMER WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFART ARKADE MAUER VORHANDENE HOHENLAGE U. NN TELEFONZELLE KANALSCHACHT HYDRANT WASSERSCHIEBER GASSCHIEBER STRASSENSINKKASTEN KABELKASTEN KABELSCHACHT LATERNE VERKEHRSSCHILD HALTESTELLE VERKEHRSAMPEL E-MAST HOCHSPANNUNGSMAST ANSCHLAGSAULE BAUM BORDSTEIN ZAUN HECKE BOSCHUNG GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTUCKSGRENZE	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVOR- HABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I S. 833) DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN DER STADT DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 28.6.83 AUFGESETZT WORDEN. METTMANN DEN 29.6.83 STADTDIREKTOR BÜRGERMEISTER DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 18.10.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN METTMANN DEN 19.10.83 DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG, IST AM 15.9.84 ERFOLGT METTMANN DEN 19.9.84 STADTDIREKTOR BÜRGERMEISTER	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WS KLEINISOLINGS- GEBIET MC DURFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERNGEBIET GE GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET WB BESONDERES WOHNGEBIET SC SONSTIGES SONDERGEBIET	OFFENTLICHE VERWALTUNGEN SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN HALLENBAD SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT- UNGEN	E ELEKTRIZITÄTSWERK T TRAFOSTATION U UMSpannwerk U UMPFORMERSTATION G GASDRUCKREGLER- STATION B BRUNNEN P PUMPSTATION W WASSERWERK K KLARANLAGE U ÜBERLAUFBECKEN	OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADERPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF DAUERKLEIN- GARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ SPIELBEREICH A, B, C	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BE- BAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHR- UNGEN GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGS- MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ER- FORDERLICH SIND	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE ANLAGEN ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND METTMANN DEN 26.01.1982 ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST METTMANN DEN 13.09.1982 DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN METTMANN DEN 26.01.1982		DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 24 (6) BBAUG IN DER ZEIT VON 18.83 BIS 5.9.83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN METTMANN DEN 6.9.83 STADTDIREKTOR DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 08.03.84 GENEHMIGT WORDEN DUSSÉLDORF DEN 08.03.1984 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG, IST AM 15.9.84 ERFOLGT METTMANN DEN 19.9.84 STADTDIREKTOR BÜRGERMEISTER	0 OFFENE BAUWEISE a ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄSS NR. 3 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN E NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG D NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG ED NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG N NUR HAUSANFÜHREN ZULÄSSIG BAULINIE BAUGRENZE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME RECHTSGRUNDLAGEN § 103 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANN- TMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW 1970 S. 96) ZULETZT GE- ÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GVNW 1979 S. 122) FD FLACHDACH SD SATTELDACH WM WALMDACH PD FULDDACH D 23° DACHNEIGUNG D < 23° FLÄCHER ALS D > 23° STEILER ALS F FIRSTRICHTUNG	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE TREPPE RAMPE MASSZAHL STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEPL. HOHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE IN MÜNN ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG OFFENTL. PARKFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH VERKEHRSBERÜHRTE BEREICHE EINFÄHRT EINFÄHRTBEREICH BEREICH OHNE EINF. UND AUSFÄHRT FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE DIE ZUR HER- STELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDER- LICH SIND AUFSCHÜTTUNG ABGRABUNG STÜTZMAUER UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IN 100 M WEIT ZU WERTEN	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN St. STELLPLATZ GSt. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ Gg. GARAGEN GGG. GEMEINSCHAFTSGARAGEN TGG. TIEFGARAGE GTGG. GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, Z.B. HOTEL MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN BEI SCHMALEN FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER F. min. 100 m ² MINDESTGRÖSSE B. min. 20 m MINDESTBREITE T. min. 60 m MINDESTTIEFE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES RECHTS DES BEBAUUNGSPLANES UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ BZW. DER MINDERUNG VON VERKEHRS- LÄRM ABGRENZUNG DER BEREICHE UNTERSCHIED- LICHER AUSFÜHRUNGSARTEN (S. TEXTL. FEST- SETZUNGEN UNTER NR. 2).	III ZAHL DER VOLLGESCHÜSSE ALS HOCHSTGRENZE II - III ZAHL DER VOLLGESCHÜSSE ALS MINDEST- U. HOCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHÜSSE, ZWINGEND G.4 GRUNDFLÄCHENZAHL G.4 GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE G.4 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL G.4 GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE G.4 BAUMASSENZAHL G.4 BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE TH TRAUFHOHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT FH FIRSTHOHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT OK ÜBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) 20, 25 BBAUG KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 (6) BBAUG UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG DER LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BÄUME ANZUPFLANZEN STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLÄNZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN BÄUME ZU ERHALTEN STRÄUCHER ZU ERHALTEN UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- GESETZES NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL	--- OBERIRDISCHE LEITUNG --- UNTERIRDISCHE LEITUNG --- OBERIRDISCHE LEITUNG --- UNTERIRDISCHE LEITUNG --- ELEKTROLEITUNG E ELEKTROLEITUNG G GASLEITUNG W WASSERLEITUNG FG FERNGASLEITUNG A ABWASSERLEITUNG F FERNMEDELEITUNG UL FERNÖLLEITUNG 110 KV E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGS- EXEMPLAR FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARIN VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN METTMANN DEN DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG BEIGEGEORDNETER 1. AUSFERTIGUNG	KREISSTADT METTMANN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 - neu - (Neuaufstellung für einen Teil- bereich südl.d. Beethovenstraße) „Mettmann - Süd“ GEMARKUNG METTMANN FLUR 14 MASSTAB 1:1000

Der Rat der Stadt Mettmann ist am 26.06.1984 den in der
Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf
(Az. 35.2-12.21 / Mettmann 34 n) vom 08.03.1984
gegebenen Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen
Plan entsprechend zu ändern.

Mettmann,

27.6.1984

Ingrid Siebeke

(Ingrid Siebeke)

Bürgermeister

Änderung gemäß den Auflagen in der Genehmigungsverfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2-12.21 / Mettmann
34 n) vom 08.03.1984 und dem Beitrittsbeschluß des Rates der
Stadt Mettmann vom 26.06.1984 .

- ① Im Vermerk über die Offenlegung wurde nachgetragen, daß
die Begründung mit offengelegen hat.
- ② In den textlichen Festsetzungen wurde unter Nr. 2 das
Wort "ausgewiesenen" gestrichen und dafür der Begriff
"festgesetzten" eingesetzt. Außerdem wurde der Hinweis
auf das Gutachten nachgetragen.
- ③ In den textlichen Festsetzungen wurde unter Nr. 3 das
Wort "gekennzeichneten" gestrichen und dafür das Wort
"festgesetzten" eingesetzt.
- ④ In den textlichen Festsetzungen wurde unter Nr. 4 die
Rechtsgrundlage nachgetragen.

beglaubigt:

Mettmann, 27.06.1984

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

Brinks

(Brinks)